Bundesrat Drucksache **643/02**

11.07.02

A - G

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.)

A. Problem und Ziel

Die Konferenz der Mitgliedstaaten des Internationalen Weinamtes hat am 3. April 2001 in Paris unter deutscher Beteiligung ein Übereinkommen zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (Weinorganisation) verabschiedet, das am 2. Juli 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden ist. Durch das Übereinkommen wird das Weinamt in die Weinorganisation überführt.

In Artikel 11 des Übereinkommens wird der Weinorganisation Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Weinorganisation die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit zu übertragen. Für eine Ratifikation des Übereinkommens ist es daher erforderlich, der Weinorganisation die Rechtsfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu verleihen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht die zur Umsetzung des Artikels 11 des Übereinkommens erforderliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Weinorganisation vor.

C. Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Es ist nicht zu sehen, dass durch die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Weinorganisation durch die vorliegende Verordnung zusätzliche Haushaltsausgaben (ohne Vollzugsaufwand) unmittelbar entstehen könnten.

   Insbesondere durch die in Artikel 5 Abs. 6 des Übereinkommens vorgesehene Einbeziehung von vier weiteren Amtssprachen, darunter auch Deutsch, ist mit einer Erhöhung der Verwaltungskosten der Weinorganisation zu rechnen. Aufgrund einer Änderung des Verteilungsschlüssels steigt der Anteil des deutschen Mitgliedsbeitrages am Gesamthaushalt von ca. 2,84% auf ca. 3,96%. Die dadurch bedingte Erhöhung des jährlich zu entrichtenden deutschen Mitgliedsbeitrages wird auf 50.000 € geschätzt.

2. Vollzugsaufwand

   Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aufgrund der Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Weinorganisation durch die vorliegende Verordnung ist nicht ersichtlich. Durch die in Artikel 5 Abs. 6 des Übereinkommens vorgesehene Einbeziehung der deutschen Sprache als Amtssprache wird der Aufwand für Übersetzungen in Deutschland verringert.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **643/02**

11.07.02

A - G

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 10. Juli 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 643/02

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.)

Vom .....

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Rechtspersönlichkeit

Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.) besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie kann insbesondere

1. Verträge schließen;

2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, mieten oder pachten, besitzen und darüber verfügen;

3. Prozesspartei sein.

Artikel 2
Bekanntmachung

Das Übereinkommen zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vom 3. April 2001 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 3
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein nach seinem Artikel 16 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister des Auswärtigen
Joschka Fischer

Begründung

A. **Allgemeines**

Ziel der Verordnung ist es, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der neu zu gründenden Internationalen Organisation für Rebe und Wein (Weinorganisation) werden und so an der Beratung und Beschlussfassung von international bedeutsamen Resolutionen über Angelegenheiten des Weinsektors mitwirken kann. Gleichzeitig wird der außenpolitischen Zielsetzung entsprochen, den Gebrauch der deutschen Sprache in internationalen Organisationen zu fördern, da das Übereinkommen in Artikel 5 Abs. 6 die deutsche Sprache als zukünftige Amtsprache ausdrücklich vorsieht.

Für die Mitgliedschaft in der Weinorganisation ist gem. Artikel 13 eine Ratifikation des am 3. April 2001 in Paris geschlossenen Gründungsübereinkommens erforderlich.

Das Übereinkommen sieht in Artikel 11 vor, dass die Mitgliedstaaten der Weinorganisation Rechtspersönlichkeit verleihen. Das Übereinkommen steht unter Ratifikationsvorbehalt, da es frühestens nach Abschluss des zur Verleihung der Rechtsfähigkeit erforderlichen innerstaatlichen Verfahrens in Kraft treten kann. Die für eine Ratifikation erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen werden durch die Verordnung geschaffen.

Durch die in der Verordnung vorgesehene Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Weinorganisation entstehen unmittelbar keine Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) für die öffentlichen Haushalte. Nach Inkrafttreten des Gründungsübereinkommens wird jedoch die Sprachordnung des derzeitigen Weinamtes (Amtssprache: Französisch) durch die Einbeziehung weiterer Sprachen, darunter auch Deutsch, gem. Artikel 5 Abs. 6 auf fünf Amtssprachen erweitert.

Die Erhöhung des jährlich zu entrichtenden deutschen Mitgliedsbeitrages wird auf 50.000 € geschätzt. Diese Mehrausgaben sind vor dem Hintergrund der vorgesehenen Einbeziehung der deutschen Sprache als Amtssprache auch unter Berücksichtigung der Verringerung des Übersetzungsaufwandes in Deutschland gerechtfertigt.
Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand oder Auswirkungen auf das Preisniveau durch die Verordnung sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Der Weinorganisation wird Rechtspersönlichkeit verliehen. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, ihre Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

Zu Artikel 2

Das Gründungsübereinkommen soll zeitgleich mit der dieses umsetzenden Verordnung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 3

Nach Artikel 16 Abs. 1 tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Jahres, das auf die Hinterlegung der einunddreißigsten Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde folgt, in Kraft. Damit die Weinorganisation sofort nach ihrem Wirksamwerden auch in der Bundesrepublik rechtsgeschäftlich handeln kann, ist ein zeitgleiches Inkrafttreten der das Übereinkommen umsetzenden Verordnung erforderlich.

Anlage 2
zur Kabinettsache des
Bundesministeriums für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
414-186/0001

Übereinkommen zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein

Präambel

Durch ein Abkommen vom 29. November 1924 kamen die Regierungen von Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Portugal und Tunesien überein, ein Internationales Weinamt zu gründen.

Durch einen Beschluss der damaligen Mitgliedstaaten vom 4. September 1958 wurde diesem Amt die Bezeichnung „Internationales Amt für Rebe und Wein" gegeben. Diese zwischenstaatliche Organisation umfasst am 3. April 2001 fünfundvierzig Mitgliedstaaten.

Die Generalversammlung des Internationalen Amtes für Rebe und Wein beschloss in ihrer Entschließung COMEX 2/97, die auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 1997 in Buenos Aires (Argentinien) angenommen wurde, nach Bedarf die Aufgaben des Internationalen Amtes für Rebe und Wein, seine personellen, materiellen und finanziellen Mittel sowie gegebenenfalls seine Arbeitsverfahren und -regeln an die neuen internationalen Rahmenbedingungen anzupassen, um die Herausforderungen anzunehmen und die Zukunft des weltweiten Weinsektors zu sichern.

In Anwendung des Artikels 7 des genannten Abkommens berief die Regierung der Französischen Republik auf Antrag von sechsunddreißig Staaten eine Konferenz der Mitgliedstaaten ein, die am 14., 15. und 22. Juni 2000 sowie am 3. April 2001 in Paris stattfand.

Als Ergebnis sind die Mitgliedstaaten des Internationalen Amtes für Rebe und Wein, im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet, wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Ziele und Aufgaben

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien beschließen, die „Internationale Organisation für Rebe und Wein" (O.I.V.) zu gründen, die an die Stelle des Internationalen Amtes für Rebe und Wein tritt, das durch das geänderte Abkommen vom 29. November 1924 errichtet worden ist. Die Organisation unterliegt den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

(2) Die O.I.V. verfolgt ihre Ziele und erfüllt ihre Aufgaben nach Artikel 2 als zwischenstaatliche wissenschaftliche und technische Einrichtung mit anerkannter Zuständigkeit in den Bereichen Rebe, Wein, weinhaltige Getränke, Tafeltrauben, Rosinen und andere Reberzeugnisse.

Artikel 2

(1) Im Bereich ihrer Zuständigkeiten hat die O.I.V. folgende Ziele:

a) ihre Mitglieder auf die Maßnahmen hinzuweisen, die eine Berücksichtigung der Anliegen der Erzeuger, Verbraucher und der anderen Beteiligten des Weinbausektors ermöglichen;

b) andere internationale zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere die mit Normung befassten, zu unterstützen;

c) zur internationalen Harmonisierung der bestehenden Praktiken und Normen und nach Bedarf zur Ausarbeitung neuer internationaler Normen zur Verbesserung der Bedingungen für die Herstellung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen sowie zur Berücksichtigung der Verbraucherinteressen beizutragen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele nimmt die O.I.V. folgende Aufgaben wahr:

a) Förderung und Lenkung von wissenschaftlicher und technischer Forschung und wissenschaftlichen und technischen Versuchen, um den Bedürfnissen ihrer Mitglieder zu entsprechen, Bewertung der Ergebnisse, wobei nach Bedarf qualifizierte Sachverständige hinzugezogen werden, und gegebenenfalls ihre Verbreitung durch geeignete Mittel;

b) Erarbeitung und Formulierung von Empfehlungen und Überprüfung der Anwendung derselben gemeinsam mit ihren Mitgliedern, insbesondere auf folgenden Gebieten:
   i) Bedingungen der weinbaulichen Erzeugung,
   ii) önologische Verfahren,
   iii) Definition und/oder Beschreibung der Erzeugnisse, Etikettierung und Bedingungen für das Inverkehrbringen,
   iv) Analyse- und Bewertungsmethoden für Reberzeugnisse;

c) Vorlage von Vorschlägen an die Mitglieder zu folgenden Themen:
   i) Garantie der Echtheit von Reberzeugnissen, vor allem gegenüber den Verbrauchern, insbesondere bezüglich der Angaben auf dem Etikett,
   ii) Schutz der geographischen Angaben, insbesondere der entsprechenden Weinbaugebiete und der Ursprungsbezeichnungen – mit oder ohne geographische Namen –, soweit diese die internationalen Übereinkünfte über Handel und geistiges Eigentum nicht in Frage stellen,
   iii) Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Kriterien für die Anerkennung und den Schutz weinbaulicher Pflanzenzüchtungen;

d) Beitrag zur Harmonisierung und Anpassung der Vorschriften durch ihre Mitglieder oder nach Bedarf Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung der Praktiken in ihrem Zuständigkeitsbereich;

e) Vermittlung zwischen Ländern oder Organisationen, die einen entsprechenden Antrag stellen, wobei etwaige Kosten von den Antragstellern zu tragen sind;

f) Beobachtung und Bewertung der wissenschaftlichen oder technischen Entwicklungen, die möglicherweise wesentliche und anhaltende Auswirkungen auf den Weinbausektor haben, und rechtzeitige Information ihrer Mitglieder;

g) Beitrag zum Gesundheitsschutz der Verbraucher und zur Lebensmittelsicherheit durch
   i) spezielle wissenschaftliche Beobachtung, welche die Bewertung der spezifischen Eigenschaften von Reberzeugnissen ermöglicht,
   ii) Förderung und Lenkung der Forschung über Ernährungs- und Gesundheitsaspekte,
   iii) Weitergabe der Informationen aus dieser Forschung über die in Artikel 2 Buchstabe n genannten Empfänger hinaus an die Vertreter der Medizin- und Gesundheitsberufe;

h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern durch
   i) administrative Zusammenarbeit,
   ii) Austausch spezifischer Informationen,
   iii) Austausch von Sachverständigen,
   iv) Unterstützung oder Beratung durch Sachverständige, insbesondere bei der Erarbeitung gemeinsamer Vorhaben und anderer gemeinsamer Studien;

i) bei ihrer Tätigkeit Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Mitglieds, was die Produktionssysteme von Reberzeugnissen und die Herstellungsmethoden von Wein und Weinspirituosen anbelangt;

j) Beitrag zur Entwicklung von Ausbildungsnetzwerken im Bereich von Rebe und Reberzeugnissen;

k) Beitrag zur Bekanntmachung oder Anerkennung des weltweiten Weinbauerbes sowie der damit verbundenen historischen, kulturellen, menschlichen, gesellschaftlichen und umweltspezifischen Faktoren;

l) Übernahme der Schirmherrschaft für öffentliche oder private Veranstaltungen, deren nicht kommerzielle Zielsetzung in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;

m) im Rahmen ihrer Arbeiten nach Bedarf sachdienliche Dialoge mit den Vertretern des Sektors und Abschluss geeigneter Vereinbarungen;

n) Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung zweckdienlicher Informationen und deren Übermittlung an

i) ihre Mitglieder und Beobachter,
ii) andere internationale zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen,
iii) Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte des Weinbausektors,
iv) andere interessierte Länder,
v) die Medien und darüber hinaus die breite Öffentlichkeit.

Zur Erleichterung dieser Informations- und Kommunikationsaufgaben ersucht die O.I.V. ihre Mitglieder, mögliche Begünstigte und gegebenenfalls internationale Organisationen, ihr auf der Grundlage angemessener Anfragen Daten und andere Bewertungselemente zur Verfügung zu stellen;

o) regelmäßige Überprüfung der Effizienz ihrer Strukturen und Arbeitsweise.

Kapitel II – Organisation

Artikel 3

(1) Die Organe der O.I.V. sind

a) die Generalversammlung;
b) der Präsident;
c) die Vizepräsidenten;
d) der Generaldirektor;
e) der Exekutivausschuss;
f) der wissenschaftlich-technische Ausschuss;
g) das Präsidium;
h) die Kommissionen, Unterkommissionen und Sachverständigengruppen;
i) das Sekretariat.

(2) Jedes Mitglied der O.I.V. ist durch Delegierte seiner Wahl vertreten. Die Generalversammlung, die sich aus den von den Mitgliedern ernannten Delegierten zusammensetzt, ist das Plenum der O.I.V. Sie kann bestimmte Aufgaben an den Exekutivausschuss delegieren, der aus einem Delegierten je Mitglied besteht. Der Exekutivausschuss kann nach ihrer Ermächtigung bestimmte administrative Routineaufgaben dem Präsidium der O.I.V. übertragen, das sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der O.I.V. sowie den Vorsitzenden der Kommissionen und der Unterkommissionen zusammensetzt. Der Präsident, der Erste Vizepräsident und die Kommissionsvorsitzenden sind unterschiedlicher Nationalität.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit der O.I.V. wird im Rahmen eines von der Generalversammlung genehmigten Strategieplans in Sachverständigengruppen, Unterkommissionen und Kommissionen, die vom wissenschaftlich-technischen Ausschuss koordiniert werden, ausgeübt.

(4) Der Generaldirektor ist für die innere Verwaltung der O.I.V. sowie die Einstellung und Verwaltung des Personals verantwortlich. Die Einstellungsverfahren haben nach Möglichkeit den internationalen Charakter der Organisation zu wahren.

(5) Die O.I.V. kann auch Beobachter aufnehmen. Die Beobachter werden zugelassen, nachdem sie schriftlich die Bestimmungen dieses Übereinkommens und der Geschäftsordnung angenommen haben.

(6) Der Sitz der Organisation ist Paris (Frankreich).

Kapitel III – Stimmrechte

Artikel 4

Jedes Mitglied legt die Zahl seiner Delegierten nach freiem Ermessen fest, verfügt jedoch nur über zwei Grundstimmen, zu denen gegebenenfalls eine bestimmte Anzahl von Zusatzstimmen kommen, die aufgrund objektiver Kriterien zur Bestimmung der relativen Stellung jedes Mitgliedstaats im Weinbausektor nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieses Übereinkommens sind, berechnet werden. Die Summe dieser beiden Zahlen ergibt die Anzahl der gewichteten Stimmen. Die Aktualisierung des Koeffizienten zur Bestimmung der Stellung jedes Mitgliedstaats im Weinbausektor erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen nach Anlage 1.

Kapitel IV – Arbeitsweise, Beschlussverfahren

Artikel 5

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der O.I.V. Sie erörtert und beschließt die Vorschriften über Organisation und Funktionsweise der O.I.V. sowie die Vorschläge für allgemeine, wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und rechtliche Entschließungen und für die Einsetzung oder Auflösung von Kommissionen und Unterkommissionen. Sie beschließt den Haushalt der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der bestehenden Mittel und kontrolliert und billigt die Rechnungsabschlüsse. Sie nimmt die Protokolle über Zusammenarbeit und Mitwirkung im Bereich von Rebe und Reberzeugnissen an, welche die O.I.V. mit internationalen Organisationen schließen kann. Die Generalversammlung tritt ein Mal im Jahr zusammen. Außerordentliche Tagungen können auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der O.I.V. einberufen werden.

(2) Die Generalversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Tagung Delegierte eines Drittels der Mitglieder tatsächlich anwesend sind, die mindestens die Hälfte der gewichteten Stimmen vertreten. Die Vertretung eines Mitglieds kann der Delegation eines anderen Mitglieds übertragen werden, doch darf eine Delegation nicht mehr als ein Mitglied außer dem eigenen vertreten.

(3) a) Die übliche Art der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Annahme allgemeiner, wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Vorschläge für Entschließungen wie auch über die Einsetzung oder Auflösung von Kommissionen und Unterkommissionen ist der Konsens. Dies gilt gleichermaßen für den Exekutivausschuss in Ausübung seiner Befugnisse in diesem Bereich.

b) Konsens ist nicht erforderlich für die Wahl des Präsidenten der O.I.V., der Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen und des Generaldirektors sowie für die Abstimmungen über den Haushalt und die finanziellen Beiträge der Mitglieder. Er gilt auch nicht für die anderen Finanzbeschlüsse, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

c) Gelangt die Generalversammlung oder der Exekutivausschuss bei der ersten Vorlage eines Entschließungs- oder Beschlussentwurfs nicht zu einem Konsens, so unternimmt der Präsident alle Schritte zur Konsultierung der Mitglieder, um die Standpunkte bis zur nächsten Tagung der Generalversammlung oder des Exekutivausschusses einander anzunähern. Sind alle Versuche zur Erlangung eines Konsenses gescheitert, so kann der Präsident eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit durchführen lassen, das heißt mit zwei Dritteln plus einem der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf der Grundlage einer Stimme je Mitglied. Ist jedoch ein Mitglied der Ansicht, dass seine grundlegenden nationalen Belange gefährdet sind, so wird die Abstimmung um ein Jahr verschoben. Wird diese Haltung später vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder von einer anderen zuständigen politischen Stelle des betreffenden Mitglieds schriftlich bestätigt, so findet keine Abstimmung statt.

(4) a) Die Wahl des Präsidenten der O.I.V., der Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen sowie des Generaldirektors erfolgt durch eine Abstimmung mit gewichteter qualifizierter Mehrheit, das sind zwei Drittel plus eine der gewichteten Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern sich die Hälfte plus eines der anwesenden oder vertretenen Mitglieder für den Kandidaten ausgesprochen haben. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so findet innerhalb von höchstens drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung statt. Während dieses Zeitraums bleiben der derzeitige Präsident, die derzeitigen Kommissions- und Unterkommissionsvorsitzenden oder der derzeitige Generaldirektor im Amt.

b) Die Amtszeit des Präsidenten der O.I.V., der Kommissions- und der Unterkommissionsvorsitzenden beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Generaldirektors beträgt fünf Jahre; die Wiederwahl ist unter denselben Bedingungen wie bei der ersten Wahl für eine weitere fünfjährige Amtszeit zulässig. Die Generalversammlung kann den Generaldirektor mit den gleichen kombinierten Mehrheiten wie bei seiner Wahl jederzeit abberufen.

(5) Die Abstimmung über den Haushalt und die finanziellen Beiträge der Mitglieder erfolgt mit gewichteter qualifizierter Mehrheit, das sind zwei Drittel plus eine der gewichteten Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Generalversammlung ernennt unter denselben Bedingungen einen Rechnungsprüfer auf gemeinsamen Vorschlag des Generaldirektors und des Präsidiums der O.I.V. bei positiver Stellungnahme des Exekutivausschusses.

(6) Die Amtssprachen sind Französisch, Spanisch und Englisch. Die entsprechende Finanzierung ist in Anlage 2 dieses Übereinkommens festgelegt. Die Generalversammlung kann sie jedoch erforderlichenfalls nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a anpassen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder werden weitere Sprachen mit denselben Finanzierungsmodalitäten hinzugefügt, insbesondere Italienisch und Deutsch, um die Kommunikation unter den Mitgliedern zu verbessern. Vorher müssen die betreffenden Nutzer ihren neuen finanziellen Beitrag, der sich aus ihrem Antrag ergibt, formell akzeptiert haben. Wird die Gesamtzahl von fünf Sprachen überschritten, so wird jeder neue Antrag der Generalversammlung vorgelegt, die nach Artikel 5 Ab-

satz 3 Buchstabe a beschließt. Im Fall von Streitigkeiten mit Dritten, die nicht Mitglieder der Organisation sind, ist Französisch zu verwenden.

(7) Die einzelnen Organe der O.I.V. arbeiten offen und transparent.

Kapitel V – Finanzierung der O.I.V.

Artikel 6

(1) Jedes Mitglied der O.I.V. leistet einen finanziellen Beitrag, der jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt wird. Seine Höhe wird durch Anwendung der Anlagen 1 und 2 dieses Übereinkommens ermittelt. Der finanzielle Beitrag etwaiger neuer Mitglieder wird von der Generalversammlung nach den Anlagen 1 und 2 dieses Übereinkommens festgesetzt.

(2) Die finanziellen Mittel der O.I.V. umfassen den jährlichen Pflichtbeitrag der Mitglieder und Beobachter sowie die Erlöse aus ihren eigenen Tätigkeiten. Die Pflichtbeiträge werden im Laufe des betreffenden Kalenderjahrs an die O.I.V. entrichtet. Nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs wird ihre Entrichtung als verspätet angesehen.

(3) Die finanziellen Mittel der O.I.V. können auch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder umfassen sowie Spenden, Zuwendungen, Subventionen oder Finanzierungen jeglicher Art durch internationale oder nationale Organisationen öffentlicher, halböffentlicher oder privater Natur, sofern diese Finanzierungen den von der Generalversammlung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a erstellten allgemeinen Grundsätzen entsprechen, die in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Artikel 7

(1) Im Fall der Nichtentrichtung von zwei Beiträgen durch ein Mitglied werden dessen Stimmrechte und sein Recht auf Teilnahme im Exekutivausschuss und in der Generalversammlung nach der Feststellung der Nichtleistung automatisch suspendiert. Der Exekutivausschuss legt für jeden einzelnen Fall die Bedingungen fest, unter denen die betreffenden Mitglieder wieder einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen können oder, wenn sie dies nicht tun, davon ausgegangen wird, dass sie das Übereinkommen gekündigt haben.

(2) Im Fall der Nichtentrichtung von drei Beiträgen in Folge setzt der Generaldirektor die betreffenden Mitglieder oder Beobachter von dieser Situation in Kenntnis. Wird innerhalb von zwei Jahren ab dem einunddreißigsten Dezember des dritten Jahres kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, so sind die betreffenden Mitglieder oder Beobachter automatisch ausgeschlossen.

Kapitel VI – Beteiligung von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen

Artikel 8

Eine internationale zwischenstaatliche Organisation kann sich unter Bedingungen, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivausschusses für jeden einzelnen Fall festgelegt werden, an den Arbeiten der O.I.V. beteiligen oder Mitglied der O.I.V. werden und zur Finanzierung der Organisation beitragen.

Kapitel VII – Änderung und Revision des Übereinkommens

Artikel 9

(1) Jedes Mitglied kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich an den Generaldirektor zu richten. Dieser bringt ihn allen anderen Mitgliedern der Organisation zur Kenntnis. Befürworten innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Übermittlung die Hälfte plus eines der Mitglieder den Vorschlag, so legt ihn der Generaldirektor der ersten Generalversammlung, die nach Ablauf dieser Frist stattfindet, zum Beschluss vor. Der Beschluss wird durch Konsens der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Nach der Annahme durch die Generalversammlung werden die Änderungen den innerstaatlichen Verfahren der Annahme, Genehmigung oder Ratifikation unterzogen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitglieder vorgesehen sind. Sie treten am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde durch insgesamt zwei Drittel plus eines der Mitglieder in Kraft.

(2) Eine Revision dieses Übereinkommens wird von Rechts wegen vorgenommen, wenn zwei Drittel plus eines der Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. In diesem Fall beruft die französische Regierung innerhalb von sechs Monaten eine Konferenz der Mitglieder ein. Die Tagesordnung und die Revisionsvorschläge werden den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Konferenz mitgeteilt. Die so einberufene Konferenz beschließt ihre Verfahrensregeln. Der Generaldirektor der O.I.V. nimmt dabei die Aufgaben eines Generalsekretärs wahr.

(3) Vor dem Inkrafttreten eines revidierten Übereinkommens bestimmt die Generalversammlung der Organisation nach Maßgabe dieses Übereinkommens und der in Artikel 10 genannten Geschäftsordnung, inwieweit sich die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, aber keine Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, nach dem Inkrafttreten an den Tätigkeiten der O.I.V. beteiligen können.

Kapitel VIII – Geschäftsordnung

Artikel 10

Die Generalversammlung nimmt die Geschäftsordnung der O.I.V. an, in der nach Bedarf die Modalitäten für die Anwendung dieses Übereinkommens festgelegt werden. Bis zu dieser Annahme bleibt die Geschäftsordnung des Internationalen Amtes für Rebe und Wein in Kraft. Insbesondere werden in der Geschäftsordnung die Aufgaben und die Arbeitsweise der in den vorangehenden Artikeln genannten Organe, die Bedingungen für die Beteiligung der Beobachter sowie die Modalitäten für die Prüfung der Vorschläge für Vorbehalte zu diesem Übereinkommen und die Bestimmungen über die Verwaltung und Finanzverwaltung der O.I.V. festgelegt. Die Geschäftsordnung enthält auch die Bedingungen für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die Mitglieder der Generalversammlung und des Exekutivausschusses, insbesondere bezüglich der Finanzierung, und zwar vor der jeweiligen Beschlussfassung.

Kapitel IX – Schlussbestimmungen

Artikel 11

Die O.I.V. besitzt Rechtspersönlichkeit; jedes Mitglied überträgt ihr die Rechtsfähigkeit, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 12

Vorschläge für Vorbehalte zu diesem Übereinkommen können angebracht werden. Sie müssen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a von der Generalversammlung angenommen werden.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten des Internationalen Amtes für Rebe und Wein bis zum 31. Juli 2001 zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Annahme, Genehmigung, Ratifikation oder des Beitritts.

Artikel 14

Jeder nicht in Artikel 13 dieses Übereinkommens genannte Staat kann seinen Beitritt beantragen. Die Beitrittsanträge werden direkt an die O.I.V. gerichtet, mit einer Kopie an die Regierung der Französischen Republik, die sie den Staaten, die Unterzeichner oder Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, notifiziert. Die O.I.V. unterrichtet ihre Mitglieder über die eingereichten Anträge und etwaige Anmerkungen. Die Mitglieder können der O.I.V. ihre Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten übermitteln. Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist wird der Beitritt wirksam, wenn nicht eine Mehrheit der Mitglieder Einspruch erhoben hat. Der Verwahrer notifiziert dem Staat, wie mit seinem Antrag verfahren wird. Wird er angenommen, so hat der betreffende Staat innerhalb von zwölf Monaten seine Beitrittsurkunde beim Verwahrer zu hinterlegen. Jeder in Artikel 13 genannte Staat, der dieses Übereinkommen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht unterzeichnet, kann jederzeit beitreten.

Artikel 15

Die Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese notifiziert sie den Staaten, die Unterzeichner oder Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

Artikel 16

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Jahres, das auf die Hinterlegung der einunddreißigsten Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde folgt, in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach dem Inkrafttreten annimmt, genehmigt oder ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

(3) Die Generalversammlung des Internationalen Amtes für Rebe und Wein legt nach Maßgabe des geänderten Abkommens vom 29. November 1924 und der darauf beruhenden Geschäftsordnung fest, inwieweit die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens sind, aber keine Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, nach seinem Inkrafttreten an den Tätigkeiten der O.I.V. teilnehmen können.

Artikel 17

(1) Das geänderte Abkommen vom 29. November 1924 wird durch einstimmigen Beschluss der ersten Generalversammlung nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens außer Kraft gesetzt, es sei denn, alle Vertragsstaaten des Abkommens haben vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens einstimmig die Bedingungen für das Außerkrafttreten des Abkommens vereinbart.

(2) Die „Internationale Organisation für Rebe und Wein“ tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Amtes für Rebe und Wein ein.

Artikel 18

Jedes Mitglied, das Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann es jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eine an den Generaldirektor der O.I.V. und die Regierung der Französischen Republik gerichtete schriftliche Anzeige kündigen. Jeder Beobachter kann jederzeit beschließen, sich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eine an den Generaldirektor der O.I.V. gerichtete schriftliche Anzeige aus der Organisation zurückzuziehen.

Artikel 19

Die Regierung der Französischen Republik ist Verwahrer dieses Übereinkommens, dessen französischer, spanischer und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihrer Regierung gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.) mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen zu Paris am 3. April 2001

In den Artikeln 4 und 6 dieses Übereinkommens bezeichnete Anlage 1

Modalitäten für die Bestimmung der Stellung jedes Mitgliedstaats im Weinbausektor

---

1. Objektive Kriterien zur Bestimmung der relativen Stellung jedes Mitgliedstaats im Weinbausektor:

   a) Durchschnitt der Erzeugung von Weinen, Spezialweinen, Mosten und Weinalkohol (in Weinäquivalenten ausgedrückt) im letzten bekannten Fünfjahreszeitraum nach Eliminierung der beiden Extremwerte (P);

   b) Durchschnitt der gesamten Rebfläche in den drei letzten bekannten Jahren (S);

   c) Durchschnitt des offensichtlichen Verbrauchs von Weinen und Weinäquivalenten in den drei letzten bekannten Jahren (C) = (P) Produktion – (E) Exporte + (I) Importe.

2. Formel für die Bestimmung des Koeffizienten jedes Mitgliedstaats:

$$X\,\% = \left(0{,}60\ \frac{P\,(\textit{Mitgliedstaat})}{P\,(\text{O.I.V.insgesamt})} + 0{,}20\,\frac{S\,(\textit{Mitgliedstaat})}{S\,(\text{O.I.V.insgesamt})} + 0{,}20\ \frac{C\,(\textit{Mitgliedstaat})}{C\,(\text{O.I.V.insgesamt})} \right) 100$$

3. Aktualisierung des Koeffizienten jedes Mitgliedstaats:

   a) zu Beginn des nächsten Haushaltsjahrs nach dem Beitritt eines neuen Mitglieds;

   b) alle drei Jahre durch die Berücksichtigung der letzten bekannten statistischen Daten.

4. Neue Beitritte:

Die neuen Mitglieder, die der O.I.V. in den kommenden Jahren beitreten, haben einen Pflichtbeitrag zu leisten, der nach der in dieser Anlage festgelegten Formel berechnet wird, zuzüglich der Beteiligung an der besonderen Finanzierung der Sprachen nach Anlage 2.

In den Artikeln 4, 5 und 6 dieses Übereinkommens bezeichnete Anlage 2

Festlegung der Stimmrechte, der Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten und der Modalitäten für die Finanzierung der Sprachen

---

1. Grundstimmen:

   Jeder Mitgliedstaat verfügt über zwei Grundstimmen.

2. Zusatzstimmen:

   Die Gesamtzahl der Zusatzstimmen entspricht der Hälfte der Gesamtzahl der Grundstimmen. Innerhalb dieses Rahmens werden die Zusatzstimmen gegebenenfalls bestimmten Mitgliedstaaten entsprechend ihrer relativen Stellung im Weinbausektor über die Grundstimmen hinaus zugestanden, wobei die in Anlage 1 festgelegte Formel angewendet wird.

3. Gewichtete Stimmen:

   Die Zahl der gewichteten Stimmen für jeden Mitgliedstaat entspricht der Summe der Grundstimmen und der etwaigen Zusatzstimmen.

4. Aufteilung der Pflichtbeiträge:

   Der Gesamtbetrag der Pflichtbeiträge, die bei den Mitgliedstaaten zu erheben sind, wird auf der Grundlage des von der Generalversammlung angenommenen Haushalts berechnet.
   Ein Drittel des Gesamtbetrags der Pflichtbeiträge wird gleichmäßig auf die Grundstimmen aufgeteilt.
   Zwei Drittel des Gesamtbetrags der Pflichtbeiträge werden entsprechend den Zusatzstimmen aufgeteilt.

Zur Erleichterung des Übergangs vom alten Abkommen zu diesem Übereinkommen darf der finanzielle Beitrag, der den zwei Grundstimmen jedes Mitgliedstaats entspricht, für das erste Haushaltsjahr nicht niedriger sein als der Betrag der „Beitragseinheit", der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens erhoben wird. Gegebenenfalls werden die Beträge der finanziellen Beiträge für die Zusatzstimmen in der Folge angepasst, um den Gesamtbetrag der Pflichtbeiträge, der sich aus dem angenommenen Haushalt ergibt, zu erreichen.

5. Finanzierung der Sprachen:

Die Finanzierung der Sprachen erfolgt voll und ganz aus dem allgemeinen Haushalt der O.I.V. und ohne besondere Beiträge jeder Sprachgruppe der Mitglieder und Beobachter, die diese Sprachen verwenden.
Für die Umsetzungsmodalitäten der Sprachen gelten besondere Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Anlage 3
zur Kabinettsache des
Bundesministeriums für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
414-186/0001

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Das „Internationale Weinamt" wurde am 29. November 1924 aufgrund eines Abkommens der Regierungen von Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Portugal und Tunesien gegründet. Für Deutschland ist dieses Abkommen am 1. April 1929 in Kraft getreten. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliedstaaten vom 4. September 1958 hat das Internationale Weinamt die Bezeichnung „Internationales Amt für Rebe und Wein" (Weinamt) erhalten.

2. Dem Weinamt gehören seit den 1990er Jahren etwa 45 Mitgliedstaaten aus aller Welt, darunter Wein-Erzeuger- und -Verbraucherstaaten, an. Hauptaufgabe des Weinamtes ist der Erlass von Resolutionen, die für die Mitgliedstaaten zwar nicht verbindlich sind, jedoch von diesen - wie auch von der EU - bei weinbaupolitischen Entscheidungen und der Rechtsetzung berücksichtigt werden.
   Das Weinamt ist Beobachter bei der Welternährungsorganisation (FAO) sowie beim Codex Alimentarius und strebt einen gleichen Status bei der Welthandelsorganisation (WTO) an, um auch von dieser als Referenzorganisation für den Weinsektor anerkannt zu werden. Dann könnte das Weinamt von der WTO bei internationalen Handelsstreitfällen als Sachverständiger gehört werden und würde in einem Entscheidungsprozess mit verbindlichem Ergebnis mitwirken. Das derzeitige Aufgabenfeld des Weinamtes - die Erteilung unverbindlicher Empfehlungen - würde hierdurch maßgeblich erweitert.

3. Für die oben dargestellte Entwicklung des Weinamtes war die Änderung des Gründungsabkommens von 1924 notwendig.
   Daher hat die Generalversammlung des Weinamtes am 5. Dezember 1997 in ihrer Entschließung COMEX 2/97 (Anlage) beschlossen, seine Aufgaben, seine personellen, materiellen und finanziellen Mittel sowie gegebenenfalls seine Arbeitsverfahren und -regeln an die neuen internationalen Rahmenbedingungen anzupassen, um so die Zukunft des weltweiten Weinsektors zu sichern. Zu diesem Zweck wurden ein Sonderbeitrag von 10.000 französischen Francs je Mitgliedstaat beschlossen und ein Revisionskomitee eingerichtet.

Das Beratungsunternehmen Arthur Anderson hat in Zusammenarbeit mit einem Revisionskomitee Vorschläge für die Weiterentwicklung des Weinamtes erarbeitet. Diese Vorschläge waren die Grundlage für weitere Verhandlungen im Exekutivkomitee und für die Internationale Konferenz, die in Anwendung des Artikels 7 des Abkommens von 1924 auf Antrag von sechsunddreißig Mitgliedstaaten von der Regierung der Französischen Republik einberufen wurde und am 14., 15. und 22. Juni 2000 sowie am 3. April 2001 in Paris stattgefunden hat.

4. Die Internationale Konferenz hat am 3. April 2001 den Text eines Übereinkommens zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (Weinorganisation) einstimmig gebilligt. Dieses Übereinkommen ist am 2. Juli 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden. Für die Bundesrepublik Deutschland wird es in Kraft treten, wenn die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland und durch 30 weitere Staaten erfolgt ist.

5. Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Nachfolgeorganisation des Weinamtes ist wegen der wirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Bedeutung des Weinbaus, der Weinerzeugung, des Handels und des Verbrauchs in Deutschland erforderlich.

6. Die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Weinorganisation, einschließlich der Möglichkeiten, die betroffenen Bundesländer und Verbände zu beteiligen, werden durch die Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache der neuen Weinorganisation maßgeblich verbessert.

II. Besonderes

Präambel

Die Entwicklung, die zu dem Übereinkommen geführt hat, wird dargestellt.

Artikel 1

Artikel 1 enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Gründung der Weinorganisation. Der wissenschaftliche und technische Charakter der Organisation und der Anspruch auf anerkannte Zuständigkeit in den Bereichen Rebe, Wein, weinhaltige Getränke, Tafeltrauben, Rosinen und andere Reberzeugnisse wird festgeschrieben.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Zielsetzung und Aufgaben. Sie entsprechen im wesentlichen dem Abkommen von 1924, sind aber ausführlicher dargestellt. Von besonderer Bedeutung sind die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und die Mitwirkung bei der Setzung internationaler Normen.

Artikel 3

Artikel 3 enthält die Bestimmungen über die Organe der Weinorganisation und deren Zusammenarbeit. Sie entsprechen im wesentlichen dem Abkommen von 1924, sehen aber zusätzlich ein Präsidium vor, das die Kontinuität zwischen den Sitzungen des Exekutivausschusses und der Generalversammlung gewährleisten soll.

Artikel 4

Artikel 4 regelt die Stimmrechte, deren Verteilung nach objektiven Kriterien erfolgt. Diese Kriterien sind in der Anlage 1 des Übereinkommens im Einzelnen dargestellt. Jeder Mitgliedstaat hat zwei Grundstimmen und - in Abhängigkeit von seiner relativen Stellung im Weinbausektor - eine genau bestimmte Anzahl von Zusatzstimmen (Anlage 2 des Übereinkommens). Dadurch wird das Prinzip der Zeichnung von Anteilen, deren Anzahl den Mitgliedsbeitrag und die Stimmrechte bestimmt haben, abgelöst.

Artikel 5

Artikel 5 regelt die Entscheidungsverfahren und die Sprachordnung.
Entscheidungen über wissenschaftlich-technische Fragen sollen zukünftig im Konsens getroffen werden. Die Schwierigkeiten, in umstrittenen Fragen einen Konsens zu finden, werden in Kauf genommen, da die wissenschaftlich-technischen Resolutionen auf die weitestmögliche Zustimmung der Organisation gestützt sein sollen. Nicht zuletzt soll dadurch sichergestellt sein, dass die Anwendung der Resolutionen in internationalen Streitfällen problemlos erfolgen kann.
Finanzwirksame Entscheidungen sollen mit zwei Drittel plus eine der gewichteten Stimmen getroffen werden. Damit soll denjenigen Mitgliedstaaten ein größeres Stimmengewicht zuerkannt werden, die einen größeren Beitrag zur Finanzierung leisten.
Für die Wahl des Präsidenten, der Kommissions- und Unterkommissions-Präsidenten und des Generaldirektors sind zwei Drittel plus eine der gewichteten Stimmen und die Hälfte plus eine der ungewichteten Stimmen der Mitglieder erforderlich.
Die Amtssprachen sind Französisch, Spanisch und Englisch (Absatz 6). Auf Antrag werden weitere Sprachen, insbesondere Italienisch und Deutsch, hinzugefügt. Die Festlegung der Finanzierung der Sprachenordnung erfolgt nach den Modalitäten in Anlage 2 (vollständige Finanzierung der Sprachen aus dem allgemeinen Haushalt).

Artikel 6

Artikel 6 regelt die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten und Beobachter. Die Höhe der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten und Beobachter wird nach objektiven Kriterien bestimmt (Anlagen 1 des Übereinkommens). Einzelheiten der Berechnung der Pflichtbeiträge sind in Anlage 2 festgelegt.
Allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Annahme freiwilliger Beiträge, Spenden, Zuwendungen, Subventionen oder Finanzierungen jeglicher Art sollen in der Geschäftsordnung vorgesehen werden.

Artikel 7

Artikel 7 enthält abgestufte Sanktionsmaßnahmen für diejenigen Fälle, in denen Pflichtbeiträge nicht entrichtet worden sind.

Artikel 8

Artikel 8 sieht im Grundsatz auch die Mitwirkung und die Mitgliedschaft einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation, wie zum Beispiel der Europäischen Union, vor. Die Bedingungen müssen von der Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivausschusses für jeden Einzelfall festgelegt werden.

Artikel 9

Artikel 9 regelt die Verfahren zur Änderung oder Revision des Übereinkommens. Die nach Absatz 1 vorgenommenen Änderungen treten hierbei nach Erreichen der in Absatz 1 Satz 7 bezeichneten Voraussetzung zunächst für diejenigen Mitglieder in Kraft, die ihre Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, für weitere Mitglieder im Zeitpunkt der künftigen Hinterlegung ihrer Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde.

Artikel 10

Artikel 10 regelt das Verfahren zu Annahme einer Geschäftsordnung sowie deren Regelungsbereich.

Artikel 11

In Artikel 11 wird der Organisation Rechtspersönlichkeit zuerkannt und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, der Organisation die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit zu übertragen.

Artikel 12

Artikel 12 regelt das Verfahren, das bei Vorbehalten zu dem Übereinkommen anzuwenden ist.

Artikel 13

Artikel 13 sieht eine Unterzeichnungsfrist für die Mitgliedstaaten des Weinamtes bis zum 31. Juli 2001 und den Ratifikationsvorbehalt vor.

Artikel 14

Artikel 14 regelt das Verfahren des Beitritts zu der Weinorganisation.

Artikel 15

Artikel 15 regelt die Hinterlegung der für die Mitgliedschaft erforderlichen Urkunden.

Artikel 16

Artikel 16 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Übereinkommens. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die Generalversammlung der Vorgänger-Institution (Weinamt) nach ihren Regeln festlegt, inwieweit ihre Mitgliedstaaten an den Tätigkeiten der Nachfolge-Institution (Weinorganisation) auch dann teilnehmen können, wenn sie nicht Mitglied der Nachfolge-Institution geworden sind.

Artikel 17

Artikel 17 regelt das Außerkrafttreten des Abkommens vom 29. November 1924 und bestimmt die Weinorganisation zur Nachfolgerin des Weinamtes.

Artikel 18

Artikel 18 regelt die Kündigung der Mitgliedschaft in der Weinorganisation.

Artikel 19

Artikel 19 bestimmt die Regierung der Französischen Republik zum Verwahrer des Übereinkommens und normiert die Verbindlichkeit der französischen, spanischen und englischen Sprachfassung.

Anlage 1

Nach Anlage 1 gelten als Kriterien zur Bestimmung der relativen Stellung jedes Mitgliedstaats im Weinbausektor die Erzeugung (Gewichtung 60 von Hundert), die Rebfläche (Gewichtung 20 von Hundert) und der Verbrauch (Gewichtung 20 von Hundert). Die Aktualisierung der Koeffizienten erfolgt alle drei Jahre.

Anlage 2

Der Berechnung der Pflichtbeiträge werden die Grundstimmen und die Zusatzstimmen zu Grunde gelegt. Ein Drittel des Gesamtbetrags der Pflichtbeiträge wird gleichmäßig auf die Grundstimmen aufgeteilt. Zwei Drittel des Gesamtbetrags der Pflichtbeiträge werden entsprechend den Zusatzstimmen aufgeteilt.

COMEX 2/97. RESOLUTION COMEX 97/86

ADAPTATION DES MISSIONS ET DES MOYENS DE L'O.I.V.

L'ASSEMBLEE GENERALE,

VU la déclaration du délégué de l'Australie au cours de la 76ème Assemblée générale de l'O.I.V. qui s'est tenue au Cap (Afrique du Sud) le 15 novembre 1996,

OBSERVANT que l'O.I.V. a été créé le 29 novembre 1924 par un Arrangement international entre l'Espagne, la France, la Grèce, la Hongrie, l'Italie, le Luxembourg, le Portugal, la Tunisie et qu'il comprend actuellement 45 pays membres,

CONSIDERANT que depuis la constitution de l'O.I.V., l'environnement vitivinicole mondial a considérablement évolué,

CONSIDERANT la nécessité d'avoir une organisation intergouvernementale internationale forte et dynamique, capable de traiter, avec efficacité, les problèmes du secteur vitivinicole, au niveau mondial, dans la perspective du prochain millénaire, ce qui implique une adaptation permanente de celle-ci,

CONSIDERANT que l'O.I.V., unique organisation intergouvernementale internationale dans le secteur de la vigne et des produits qui en sont issus, répond parfaitement à l'objectif précédent et qu'il convient d'en assurer le maintien en le renforçant, tout en adaptant en conséquence ses missions et ses moyens,

REAFFIRME les objectifs de l'O.I.V.;

DECIDE de procéder, en tant que de besoin, à l'adaptation des missions de l'O.I.V., de ses moyens humains, matériels et budgétaires, ainsi que, le cas échéant, de ses procédures et règles de fonctionnement, pour relever les défis et assurer l'avenir;

CREE un « Comité de Révision », responsable devant le COMEX, dont les tâches sont les suivantes:

- sélectionner et recruter un cabinet de conseil reconnu pour ses compétences et son expérience,
- fournir les informations de base complètes au cabinet de conseil recruté,
- obtenir toutes les informations pertinentes de la part des Etats membres,
- gérer l'avancement du travail du consultant pour assurer des performances en conformité avec le cahier des charges établi,

- fournir, sur le sujet, un compte rendu régulier et des occasions d'échanges au COMEX;

DEMANDE au COMEX de définir la composition du « Comité de révision »,

LIMITE la durée des prestations qui seront demandées au cabinet conseil international retenu par le Directeur Général au vu du rapport qualité/prix, à 12 mois et le coût global de l'intervention correspondante à 450.000 francs français,

DECIDE que les honoraires du cabinet conseil seront financés par une contribution exceptionnelle uniforme de 10.000 francs français par pays membre, qui devra être versée avant la fin du 1er trimestre de l'année 1998,

SOULIGNE auprès des pays membres que cette contribution exceptionnelle et non renouvelable s'ajoute à la cotisation annuelle pour 1998 dont le montant a été fixé par ailleurs.